



Stellungnahme des DGB NRW und Ver.di NRW im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum WDR Gesetz

Düsseldorf, 19.03.2015

Themenbereich: Werbung und Sponsoring

Die Einschränkung bzw. die Abschaffung von Werbung und Sponsoring im Programm des WDR wird vor dem Hintergrund gesteigerter Beitragseinnahmen verstärkt diskutiert. Grundsätzlich ist die Einschränkung der Werbung wünschenswert. ver.di NRW und der DGB NRW sehen jedoch mehrere Voraussetzungen, die vor einer Änderung des Gesetzes zu erfüllen sind.

- Werbeplätze des WDR werden zum Teil in Verbindung mit Werbeplätzen anderer Sendeanstalten vertrieben (Paketverkäufe), da Werbekunden auf eine möglichst flächendeckende Ausstrahlung in der ARD bestehen. Eine Veränderung muss so gestaltet sein, dass negative Wechselwirkungen auf die Ertrags- und Beschäftigungssituation anderer Sendeanstalten ausgeschlossen sind.
- DGB NRW und ver.di NRW setzen sich seit Jahren für einen funktionierenden Lokalfunk in NRW und damit für eine vielfältige Radiolandschaft und tarifgebundene Arbeitsplätze ein. In NRW liegt der Anteil privater Programme im Hörermarkt unter 50 Prozent. Werbekunden verlangen jedoch innerhalb ihrer Zielgruppe regelmäßig eine Abdeckung von 70 Prozent. Ein Werbeverbot im Hörfunk des WDR könnte dazu führen, dass durch den Lokalfunk alleine die notwendige Reichweite nicht mehr realisiert werden kann. Die Gefährdung von tarifgebunden Arbeitsplätzen im Lokalfunk NRW muss ausgeschlossen werden.
- Es muss gewährleistet sein, dass fehlende Werbeeinnahmen ausgeglichen und nicht durch Personalabbau und zu Lasten des Programms finanziert werden. Zu bedenken ist, dass nicht nur eine Kompensation für die wegfallenden Werbeeinnahmen gefunden, sondern auch die Finanzierung von freiwerdenden Programmflächen gewährleistet werden muss. In NRW sind innerhalb der WDR mediagroup ca. 120 Arbeitsplätze unmittelbar von der Werbung abhängig. Einer Reduktion von Werbezeiten kann ver.di NRW und der DGB NRW nur zustimmen, wenn im Vorfeld ein schlüssiges Konzept zur Weiterbeschäftigung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgelegt wird. Hierbei sind die Personalräte und ihre Gewerkschaft einzubeziehen.

Themenbereich: Mitbestimmung und Aufsichtsgremien

Gelebte Mitbestimmung soll die Unterordnung der festen und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter die Leitungs- und Organisationsgewalt der Intendanz und die damit verbundene Fremdbestimmung durch personalrätliche Beteiligung mildern. Mitbestimmung trägt zur Partizipation der Beschäftigten und zu einer guten Betriebskultur bei. Positiv ist zu werten, dass der Personalrat inzwischen stimmberechtigte Mitglieder in den Verwaltungsrat entsendet. Durch die Einbeziehung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Personalrat wurden hier ebenfalls Verbesserungen erreicht. Dennoch gibt es im WDR Mitbestimmungsdefizite, die im Rahmen der Novellierung des WDR-Gesetzes abgeschafft werden müssen.

- In § 55 Abs. 3 WDR Gesetz heißt es: „Die endgültig entscheidende Stelle (§ 68 LPVG) ist die Intendantin oder der Intendant.“ Diese Regelung schränkt die Mitbestimmung in der Praxis unverhältnismäßig stark ein. Wenn eine Einigungsstelle nötig wird, liegt das daran, dass unterschiedliche Regelungsvorstellungen bei der Intendantin bzw. dem Intendanten einerseits und dem Personalrat andererseits bestehen. Die Intendantin bzw. der Intendant ist also Partei in der Angelegenheit.

Die Einigungsstelle als Konfliktlösungsmechanismus ist wirkungslos, wenn eine Konfliktpartei trotz Einigungsstelle im eigenen Interesse über die Regelung befinden kann. Die Intendantin bzw. der Intendant weiß zu jedem Zeitpunkt, dass sie bzw. er nach Abhalten der Einigungsstelle die eigenen Vorstellungen durchsetzen kann. Der Personalrat hingegen weiß zu jedem Zeitpunkt, dass er mit seiner Regelungsvorstellung nicht durchdringen wird. In der Praxis führt das dazu, dass die Einigungsstelle in aller Regel nicht angerufen wird.

- Die Rolle der Kontrollgremien ist zu stärken. DGB NRW und ver.di NRW fordern, dass der Wahlvorschlag für die Direktoren an den Rundfunkrat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat erfolgt.
- Der Rundfunkrat muss die Vielfalt der Gesellschaft in NRW widerspiegeln. Analog zum Landesmediengesetz schlagen wir vor, die Gruppe der Muslime als relevante Religionsgemeinschaft mit einem Sitz zu berücksichtigen.

- DGB NRW und ver.di NRW begrüßen die Bemühungen des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates zu mehr Transparenz hinsichtlich der eigenen Arbeit zu kommen. Das WDR-Gesetz sollte diese Bemühungen unterstützen. Öffentliche Sitzungen mit einem nichtöffentlichen Teil (analog zur Gemeindeordnung), die Veröffentlichung von Beschlüssen, umfangreiche Pressemitteilungen sowie die Darstellung der Zusammensetzung der Gremien sind geeignete Wege. Mittelfristig bedarf es einer Bestandsaufnahme, in wie weit die gesteckten Ziele erreicht werden konnten. Angebote, die zu einer Scheintransparenz führen sind zu hinterfragen. Die Kontrollfunktion des Gremiums darf gegenüber der Geschäftsführung nicht eingeschränkt werden.
- Die Arbeitnehmervertretungen der 100-Prozent-Tochterunternehmen sollten künftig in den Aufsichtsgremien des WDR vertreten sein. Wirtschaftliche Entscheidungen im WDR haben massiven Einfluss auf die Ertrags- und Beschäftigungssituation in den einzelnen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Die Arbeitnehmervertretungen der Tochterunternehmen haben bisher keine Möglichkeit ihre berechtigten Interessen in angemessener Weise in die Willensfindung der Aufsichtsgremien einfließen zu lassen. Hier sollten die Arbeitnehmerrechte innerhalb des Unternehmensverbundes gestärkt werden.
- §55 Abs. 2 WDR Gesetz schränkt die Mitbestimmung bei Personalmaßnahmen in nicht vertretbarer Weise ein. Diese Regelung wurde in das Gesetz aufgenommen, um zu verhindern, dass der Personalrat bei Personalmaßnahmen von Beschäftigten, die eine deutlich herausgehobene Leitungsverantwortung innerhalb des WDR wahrnehmen, mitbestimmt. Dieser Personenkreis erhält in aller Regel ein übertarifliches Gehalt. §55 Abs. 2 WDR Gesetz ist also entweder komplett zu streichen oder wie folgt neu zu fassen: „(2) § 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LPVG ist auf den WDR mit der Maßgabe anwendbar, dass § 72 Absatz 1 Satz 1 LPVG nicht für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gilt, die ein Entgelt oberhalb der höchsten Vergütungsgruppe des WDR-Vergütungstarifvertrages in seiner jeweiligen Fassung erhalten.“